



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

14. April 2026

### **Nr. 2026-213 0.1.2 Kleine Anfrage Hans Aschwanden, Seelisberg, zu ENHK-Gutachten zur Aufwertung des Gebiets Isleten; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 11. März 2026 reichte Landrat Hans Aschwanden, Seelisberg, eine Kleine Anfrage zu ENHK-Gutachten zur Aufwertung des Gebiets Isleten ein. Aus der Information des Regierungsrats vom 12. Februar 2026 über das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zum Projekt Isleten ergebe sich, dass das ambitionierte Aufwertungs- und Tourismusprojekt mit wirtschaftlicher Ausstrahlung durch eine Bundesbehörde faktisch zu Fall gebracht werde. Unabhängig davon, ob man das konkrete Projekt befürworte oder nicht, stelle sich die grundlegende Frage, ob das Verfahren korrekt abgelaufen sei und ob der Regierungsrat die Risiken einer so frühen Vorprüfung beim Bund ausreichend abgewogen habe. Zudem sei zu klären, welche weiteren Schritte - insbesondere im Richtplanverfahren - noch möglich seien, um eine Neubeurteilung eines nachhaltigen Projekts zu ermöglichen.

Gestützt auf Artikel 130 und 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht Landrat Hans Aschwanden den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

#### **II. Antwort des Regierungsrats**

##### **Einleitende Bemerkungen**

Der Richtplan ist das zentrale räumliche Führungs- und Steuerungsinstrument des Kantons. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG]; SR 700). Die Richtplanung ist damit ein rollender Prozess. Nur wenn der kantonale Richtplan aktuell ist, regelmässig auf räumliche Herausforderungen überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgestimmt wird, kann er seiner Aufgabe gerecht werden.

Auslöser der aktuell in Bearbeitung befindlichen Richtplananpassung ist die Transformation und Aufwertung des Gebiets Isleten am Urnersee. An der kantonalen Abstimmung vom 24. Novem-

ber 2024 haben die Urner Stimmberechtigten in allen 19 Urner Gemeinden die kantonale Volksinitiative «Isleten für alle» mit einem Nein-Stimmenanteil von 66,42 Prozent deutlich abgelehnt. Die Initiative verlangte den Erlass einer speziellen gesetzlichen Regelung, die neue Hotel- und Apartmentgebäude sowie neue Bootshäfen im Gebiet verboten hätte. Mit der deutlichen Ablehnung der Initiative hat sich das Urner Stimmvolk zwar nicht für ein konkretes Projekt, aber gegen die Beibehaltung des Status Quo und für eine Transformation und Aufwertung des Gebiets Isleten ausgesprochen.

Das Gebiet Isleten soll künftig touristisch genutzt werden und wirtschaftliche Impulse auslösen. Gleichzeitig sollen unter anderem der Isentalerbach und sein Delta sowie das Seeufer aufgewertet werden. Mit der projektbezogenen Richtplananpassung «Aufwertungs- und Tourismusprojekt Isleten» soll auf Richtplanstufe die Grundlage für die weiteren Planungsschritte geschaffen werden.

Die Kantone können ihren Richtplan dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zu einer Vorprüfung unterbreiten (Art. 10 Abs. 3 Raumplanungsverordnung [RPV]; SR 700.1). Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens - einem weitgehend informellen Verfahren, das nicht in einen Entscheid mündet - wird der Kanton frühzeitig auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung durch den Bund entgegenstehen könnten. In diesem Sinne bzw. um frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit im Hinblick auf die weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren zu erhalten, hat der Regierungsrat dem Bund im vergangenen Sommer den Richtplanentwurf zur Vorprüfung eingereicht und um den Einbezug der ENHK und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) gebeten.

1. *Warum hat der Regierungsrat nicht zuerst die laufende Vorprüfung der Richtplananpassung durch das Bundesamt für Raumentwicklung abgewartet, bevor er parallel dazu in diesem frühen Stadium eine separate Begutachtung durch die ENHK veranlasst hat?*

Das Verfahren der projektbezogenen Richtplananpassung dient dazu, eine frühzeitige Koordination der raumrelevanten Interessen sicherzustellen, den Mitbeinbezug der relevanten Interessengruppen zu gewährleisten und frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit im Hinblick auf die weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren zu erhalten. Dies auch mit dem Ziel, dass dem Landrat eine Richtplananpassung vorgelegt werden kann, die nachfolgend durch den Bundesrat genehmigungsfähig ist.

Im Rahmen der Vorprüfung der Richtplananpassung holte das federführende ARE von den betroffenen Bundesstellen, vorliegend unter anderem von der ENHK und der EKD, Stellungnahmen ein. Weiter ersuchte die Justizdirektion, handelnd durch das Amt für Raumentwicklung als zuständige Fachstelle, die ENHK und EKD um Erstellung eines Gutachtens (s. nachfolgend Frage 2).

Die ENHK ist nach Bundesrecht die vom Bundesrat bestellte Fachkommission für den Natur- und Heimatschutz (Art. 25 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG]; SR 451). Angesichts der Wichtigkeit der ENHK-Begutachtung erwies es sich als angezeigt, das ENHK-Gutachten bereits im Rahmen der Vorprüfung einzuholen, um möglichst frühzeitig aussa-

gekräftigte und verlässliche Ergebnisse bzw. Klarheit über die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierbarkeit des Aufwertungs- und Tourismusprojekts Isleten zu erhalten. Dadurch sollen Fehlplanungen vermieden und frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit betreffend die weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren geschaffen werden. Zudem ist der Kanton bestrebt, die für die geplante Richtplananpassung erforderlichen Ressourcen (Zeitaufwand, Personal und finanzielle Mittel) möglichst effizient und zielführend einzusetzen.

2. *Wer hat den Auftrag für das ENHK-Gutachten erteilt, und hatte der Regierungsrat Kenntnis davon?*

Die Justizdirektion, handelnd durch das Amt für Raumentwicklung als zuständige Fachstelle, hat die ENHK um Erstellung eines Gutachtens ersucht. Der Regierungsrat hat bereits im Bericht «Ziele und Anforderungen des Kantons an die Entwicklung der Isleten» vom 22. März 2022 den Einbezug der ENHK im Rahmen der Konzeptphase vorgesehen (S. 19). Im Weiteren führte der Regierungsrat in seiner Antwort vom 6. Februar 2024 zur Kleinen Anfrage Chiara Gisler, Altdorf, zur Umwelt und zum Heimatschutz beim ehem. Cheddite-Gelände an der Isleten (RRB Nr. 2024-76), zur Frage 4 Folgendes aus:

*«Hat der Kantone bei der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein Gesuch um ein Gutachten zur Überbauung im Gebiet des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) Isleten eingereicht? Wenn nein, plant er ein solches einzureichen? Wann?»*

*Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) wurde noch nicht um ein Gutachten ersucht. Dieses wird im Rahmen der ohnehin notwendigen Vorprüfung der geplanten Anpassung des kantonalen Richtplans durch die zuständigen Bundesstellen als Grundlage für den Vorprüfungsbericht eingeholt.»*

3. *War sich der Regierungsrat des Risikos bewusst, dass das Ergebnis dieser frühen Begutachtung durch die ENHK Fakten schaffen kann, welche das Projekt faktisch verunmöglichen?*

Der Regierungsrat hat sich im Zusammenhang mit der Transformation und Aufwertung des Gebiets Isleten stets dafür ausgesprochen, dieses im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen und planerischen Anforderungen zu unterstützen. Angesichts der Wichtigkeit der ENHK-Begutachtung ist bzw. war es angezeigt, dass dieses in einem Verfahrensstadium vorliegt, in dem es noch effektiv berücksichtigt werden kann.

Das Einholen des ENHK-Gutachtens erfolgte bereits im Rahmen der Vorprüfung, um möglichst frühzeitig aussagekräftige und verlässliche Resultate bzw. Klarheit über die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierbarkeit des Aufwertungs- und Tourismusprojekts Isleten zu erhalten. Dadurch sollen Fehlplanungen vermieden und frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit betreffend die weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren geschaffen werden.

Zugegebenermassen war der Regierungsrat überrascht, wie eng und einseitig die Begutachtung der Kommission im vorliegenden Fall ausgefallen ist. Unter Einhaltung sämtlicher gestellten An-

forderungen könnten nicht einmal die - vom Bundesrecht geforderte - Revitalisierung der Gewässerräume und die dafür notwendige Verlegung der Kantonstrasse realisiert werden; abgesehen davon würde diesen Vorhaben auch die wirtschaftliche Basis entzogen. Mit Blick auf alle anderen Vorhaben, die im Gebiet des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) rund um den Vierwaldstättersee realisiert werden konnten, war der Regierungsrat der Überzeugung, dass auch die Industriebrache Isleten positiv entwickelt werden kann. Immerhin sollten laut Richtplanentwurf rund 40 Prozent der Flächen, die heute für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und teilweise mit Altlasten belastet sind, für Naherholung und Revitalisierung zur Verfügung gestellt werden.

4. *Was verspricht sich der Regierungsrat vom Einbezug von Bundesrat Röstli mit der Begehung vor Ort?*

Wie aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes hervorgeht, steht dieser einer Transformation und Aufwertung des Gebiets Isleten grundsätzlich positiv gegenüber. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Bundesrat Albert Röstli hat zugesichert, zusammen mit den Bundesstellen eine Auslegeordnung der offenen Fragen zu erarbeiten. Diese sollen anschliessend gemeinsam vor Ort erörtert werden, um Lösungen für die Transformation und Aufwertung des Gebiets Isleten zu finden.

5. *Wie will der Regierungsrat dazu beitragen, dass durch die zuständigen Bundesstellen - unter Berücksichtigung der Revitalisierung der Gewässerräume, der Schaffung von Flachwasserzonen, der ökologischen Aufwertung, der Sanierung der schützenswerten Objekte, der Altlastenbeseitigung und der öffentlichen Zugänglichkeit - eine Neubeurteilung eines überarbeiteten Projekts stattfindet, welches einen landseitigen Bootshafen und eine Verlegung der im Gewässerraum gelegenen Kantonsstrasse ermöglicht?*

Der Regierungsrat setzt sich nach wie vor dafür ein, eine Transformation und Aufwertung des Gebiets Isleten im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen und planerischen Anforderungen zu unterstützen. Welche Projektelemente letztlich Bestandteil der Transformation und Aufwertung sein werden, kann zurzeit nicht abschliessend beantwortet werden.

6. *Wie geht es nun weiter mit dem Richtplanverfahren, das unabhängig vom Projekt der Isen AG eine Transformation der heutigen Industriezone in eine Tourismuszone erwirken soll?*

Der Regierungsrat hält an der strategischen Absicht fest, die Isleten im Rahmen einer Richtplananpassung einer geordneten und nachhaltigen Umnutzung und Aufwertung zuzuführen. Dabei sollen die bestehenden ökologischen und landschaftlichen Werte, die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung sowie der Gemeinden berücksichtigt und Wertschöpfung sowie Impulse für den regionalen Tourismus geschaffen werden.

Ob eine projektspezifische Richtplananpassung weiterverfolgt wird, hängt in erster Linie davon ab, ob die Grundeigentümerin Isen AG bereit ist, eine Projektrealisierung unter den Voraussetzungen, wie sie mit den Bundesstellen im Rahmen der bevorstehenden Auslegeordnung noch im Detail zu klären sind, fortzusetzen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; Gemeinderat Isenthal; Gemeinderat Seedorf; Isen AG; LA Standeskanzlei; BD Direktionssekretariat; JD Amt für Raumentwicklung; JD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2026-0218 II. Text der Kleinen Anfrage